



Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessHAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01.2005 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 25.10.2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen pauschaliert erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) – (4) siehe Anlage

(5) Die Betreuungsgebühr für die letzten 12 Monate vor der Einschulung entfällt für Kinder, die bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Eltern, deren Kinder nach diesem Stichtag (sog. Kann-Kinder) geboren wurden und frühzeitig eingeschult werden, erhalten für die zurückliegenden 12 Monate eine Rückerstattung der Gebühren. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Einschulung. Sollte ein schulpflichtiges Kind von der Einschulung zurückgestellt werden, ist das darauffolgende Kindergartenjahr ebenfalls gebührenfrei.

(6) Die Betreuungsgebühr für Zukaufstunden beträgt für die Modelle A, A plus, B, B plus und C 3,50 € pro Stunde und für das Modell D 8,00 € pro Stunde.

Die Zukaufstunden im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind nicht gebührenbefreit.

(7) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen oder nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Werden Kinder vor dem 15. eines Monats abgemeldet oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ist jeweils nur die halbe Betreuungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Wurde die Anmeldung für eine Kindertagesstätte mit Mittagsverpflegung vorgenommen, so ist das Verpflegungsentgelt einheitlich auf 60 € im Monat festgelegt, ohne Berücksichtigung ob die Mahlzeiten eingenommen werden oder nicht.

(2) Bei Bedarf kann Mittagsverpflegung in Form einer einzelnen Mahlzeit für 3,00 € erworben werden.

(3) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats in einer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen oder nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist das gesamte Verpflegungsentgelt zu entrichten. Werden Kinder vor dem 15. eines Monats abgemeldet oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ist jeweils nur das halbe Verpflegungsentgelt zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die vierwöchige Schließungszeit ausgesetzt.

§ 4

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist spätestens an dem ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung wie z. B. Ferien oder Feiertage, weiterzuzahlen.

Dies gilt ebenfalls bei Reparaturen, Renovierungen und Umbauten von nicht längerer Dauer als zwei Wochen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kinderbetreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht besuchen, entfallen die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Eine Rückerstattung erfolgt nur wochenweise für ganze Wochen.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie Ermäßigungsanträge entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

(6) Ist eine Abbuchungserlaubnis erteilt und es entstehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen diese zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreissozialamt bzw. Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Babenhausen“, in der Fassung vom 22.03.2004 außer Kraft.

Babenhausen, den 30.10.07

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

Reinhard Rupprecht
Bürgermeister